

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von Amtsrichter P. Beck in Ulm.

Das Frankenland blieb so wenig wie seine Nachbarschaft von der Geißel der Hexenverfolgung verschont; u. A. wurden im XVI. Jahrhundert zu Ingelfingen 13 und 1590 zu Ellingen in Mittelfranken (im jetzigen bayerischen Bezirksamte Weißenburg), wo der Deutschorden eine Kommende hatte, in 8 Monaten 65 meist dem weiblichen Geschlechte angehörige Personen wegen Hexerei zum Feuertode verurtheilt. Am furchtbarsten wüthete die Verfolgung in den Bisthümern Bamberg und Würzburg, in welch' letzterem von 1622 bis 1629 mehrere hundert Personen jeden Geschlechtes und Standes, darunter Geistliche, Adelige, Rathsherrn und Studenten, Jungfrauen u. s. w. hingerichtet wurden; ebenso blieb Aschaffenburg nicht verschont. Auch über Mergentheim, Markelsheim und überhaupt über die ganze Deutschordensherrschaft Mergentheim kam diese Verirrung. So wurden im XVII. Jahrhundert, welches das XVI. an derartigen blutigen Ausschreitungen noch überbot, von 1613 bis 1631 vier Personen von Apffelbach, 4 von Igersheim, 80 von Markelsheim, darunter ein neunjähriger Knabe, 4 von Niedernhall, wo schon 1556 und 1582 Justifikationen, darunter gegen eine Zauberin, welche es sogar dem Pfarrer angethan habe, stattgefunden; 35 von Mergentheim, 2 von Neunkirchen etc. theils lebendig verbrannt, theils mit dem Schwert oder Strang gerichtet und dann verbrannt, ihre Asche in die Tauber geschüttet und ihr Vermögen oder wenigstens ein Theil desselben eingezogen. Einige dieser Opfer wurden, weil sie vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte umfielen und erklärten, nicht wie Hexen, sondern als Märtyrer zu sterben, mit Ketten an einen Stock geschmiedet und nach ihrem ausdrücklichen Begehren lebendig verbrannt (zu vgl. die O.A.B. von Mergentheim S. 301 u. 302). Im Staatsarchive zu Stuttgart (aus dem ehemaligen Mergentheimer Archive), wie auch in den fürstlichen Archiven zu Langenburg und Oehringen liegen noch eine Reihe Hexenprozessakten aus dem Fränkischen. Die auch hier sich aufdrängende Frage nach der Genesis des Hexenwahns, und wie es denn möglich war, daß Hunderttausende unglücklicher Menschen von den weltlichen Gerichten als Hexen und Zauberer prozessirt, von Rechtswegen gemartert, verurtheilt und hingerichtet werden konnten, ist bis heute, trotzdem es an eingehenden Forschungen (allen voran das Meisterwerk von Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse) nicht fehlt, noch nicht genügend aufgeklärt, wird aber durch die Sammlung und Sichtung des Materials ihrer Lösung immer näher und näher gebracht werden, namentlich durch die Veröffentlichung möglichst vieler Hexenprozesse nach den Originalakten, deren leider schon die meisten verschwunden sind. Davon ausgehend geben wir hier in der Folge einige Proben aus den Akten von Hexenprozessen, welche sich im Gebiete der Deutschordensherrschaft Mergentheim abspielten.

Die Verhörprotokolle liegen meist nicht vor; und ist es überhaupt fraglich, ob in diesen Fällen nur solche geführt wurden; vielleicht wurden in den Verhören bloß Notizen gemacht und daraus die „Urgichten“ zusammengestellt, welche an sich nichts anderes waren, als die einige Tage nach der Marter geschehene Wiederholung des unter der Folter abgelegten Geständnisses, welches dadurch den Anschein eines freiwilligen erhalten sollte. Die Akten bestehen in der Regel bloß aus dem Protokolle, welches nach dem Verhöre, beziehungsweise nach der Folterung über die Geständnisse der Hexen aufgenommen wurde, und aus dem Urtheilspruche. In den vorliegenden Akten ist letzterer nicht mehr erhalten, lautete aber, wie beinahe in sämtlichen „gestandenen Fällen,“ auf Todesstrafe und zwar zumeist auf Feuertod.

Ebenso fehlen, wie indes in den allermeisten Hexenakten, die Untersuchungskostenrechnungen, welche, soweit sie noch vorhanden, den schrecklichen Verdacht aufkommen lassen, als seien die Hexenprozesse zu einer Einkommensquelle für die Richter und das gesammte hierbei fungierende Personal gemacht worden; die große Seltenheit des Nochvorhandenseins derartiger Aufzeichnungen läßt sogar an schon längst erfolgte absichtliche Beseitigung derselben denken. Der rühmlichst bekannte Hexenprozeßgegner Jesuitenpater Graf von Spee weiß von der Habgier mancher Hexenrichter, welche zum Theil keinen andern Gehalt bezogen, als für jeden Kopf einer Hexe eine gewisse Summe z. B. von 4—5 Thalern, und welche sich also ihren Lebensunterhalt eigentlich „erbrennen“ mußten, in seiner *cautio criminalis* (Dub. 16, caut. 3) drastische Beispiele zu berichten. So pflegte ein gewisser Hexenrichter durch seine Schergen zuerst die Gemüther der Leute gegen die Hexen zu erhitzen, ohne gleich deren dringenden Bitten um ein Einschreiten zu willfahren; erst als diese sich wiederholten, ließ er endlich den Leuten melden, er werde kommen und dieser höllischen Pest den Garaus machen. Zunächst sandte er aber einige Steuereintreiber voraus, welche von Haus zu Haus behufs Vornahme einer reichlichen Sammlung wanderten — als Handgeld, wie sie sagten. Erst nach Empfang dieser Summe erschien der Richter, nahm die eine und die andere Prozeßmaßnahme vor, regte auf's Neue die ohnehin schon genug erhitzten Gemüther durch Mittheilung der Greuelthaten und Verschwörungen auf, welche die Delinquenten einbekannt hätten, und schickte sich dann anseheinend zur Abreise an. Die inzwischen wieder durch die Steuereintreiber bearbeiteten Gerichtsunterthanen wußten dann nichts Besseres zu thun, als dringend um das Verbleiben des Richters zu bitten, und ließen sich gerne zu weiteren Geldleistungen herbei, nur damit derselbe noch länger bleibe und auch das übrige Unkraut ausrotte. Erst, nachdem er den ganzen Bezirk auf diese Art ausgefogen, zog er in eine andere Gegend, um hier in der gleichen Weise zu wirtschaften. Mit Recht konnte also der holländische katholische Priester Cornel. Cal. Loseus (Loos) die Hexenprozesse eine neue Alchemie nennen, wobei man aus Menschenblut Gold und Silber mache, und ein anderer Schriftsteller, Hontheim, konnte in seiner Geschichte von Trier schreiben: „In der Asche der Verbrannten suchte man sich Gold. Die Notare, Aktuare, die Schöffen und Richter bereicherten sich; der Henker ritt wie ein Hofmann auf stolzen Rossen, in Gold und Silber prunkend, und sein Weib wetteiferte im Putze mit den Adelligen.“

Der Gang eines Hexenprozesses war gewöhnlich ein höchst summarischer; hatte der Richter auf irgend eine Weise Kunde von einem Verdachte erhalten, so sammelte er im Geheimen d. h. ohne daß der Verdächtige etwas davon erfuhr, alle Verdachtgründe, vernahm sämmtliche in Betracht kommende Personen gegen strenge Verschwiegenheit und stellte alle möglichen Erhebungen an. Würde der Verdacht hiedurch nur im geringsten unterstützt, so erhob man die Anklage, auf welche hin das Gericht die Einleitung des Prozesses und die Festnahme der angeklagten Person anordnete. Meistens wurde dann der Prozeß mit dem Auffuchen des Hexenzeichens, mit der sog. Nadelprobe (oder auch der sog. Wasserprobe, dem sog. „Hexenbad“) eröffnet. Die Nadelprobe bestand darin, daß man, in dem Glauben, an dem Körper einer wirklichen Hexe gebe es Stellen, welche gefühllos seien und kein Blut enthalten, und aus welchen, wenn man mit einer Nadel hineinsteche, kein Blut fließe, — an dem ganzen Körper durch den „Peinmann“ nach einem solchen Hexenstigma suchen und mit der Nadel überall in jede auffallende Stelle (Muttermale, Leberflecken, Narben etc.) stechen ließ um zu sehen, ob Blut fließe oder nicht. Letzternfalls war es dann ganz unzweifelhaft, daß dieses Stigma der angeklagten Person vom Teufel zur Befiegelung des mit ihm eingegangenen Hexenbündnisses mit der Kralle aufgedrückt worden sei. Damit war das Schicksal der Armen schon so gut wie entschieden; gestanden sie nicht gleich ihre vermeintlichen Hexenwerke, so verfielen sie der Folter, welche, wenn sie ihr nicht zuvor erlagen, alle gewünschten Geständnisse zu Stande brachte. Nicht selten kam es vor, daß der untersuchende Henker boshafterweise statt mit der Spitze, mit dem Knopfe der Nadel auf die Stelle drückte und nun diese für verdächtig gehalten wurde; manchmal stellte er sich auch nur, als ob er steche, und gab dann vor, eine unempfindliche Stelle bzw. das Zeichen gefunden zu haben. Weit aus die meisten Hexenprozesse entstanden aber aus der sog. „Besagung“ d. i. aus der erpreßten Aussage der Gefolterten auf andere Personen und Mitschuldige; und so konnte es kommen, daß sich aus einem Prozesse Hunderte von Hexenprozessen herausbildeten. Manchmal haben diese Prozesse eine große Aehnlichkeit mit einander, was sich daraus erklären läßt, daß dieselben zumeist nach dem durch Jakob Sprenger und Henricus Institoris um 1487 ausgearbeiteten „Hexenhammer“ (*malleus maleficarum*) sowie nach ähnlichen im Laufe der Zeiten erschienenen Werken infruiert und hienach fast immer dieselben Fragen vorgelegt wurden und daß jedes beliebige Geständnis mit der Folter erpreßt werden konnte. Es verlohnt sich in der That, die einschlägige Literatur sich wenigstens in einigen zumal weniger bekannten Erscheinungen etwas

anzusehen. Wir beginnen die Uebersicht mit einem höchst merkwürdigen Büchlein, welches insbesondere für Süddeutschland von Interesse ist und 1489 zu Konstanz in lateinischer Sprache unter dem Titel erschien: *Tractatus ad illustrissimum principem Dominum Sigismundum archiducem Aufriae, Stiriae, Carinthiae etc. de Lamiis et phytoneis mulieribus per Ulricum Molitoris de Constantia, studii Papiensis decretorum doctorem et curiae Constantiensis causarum patronum ad honorem (sic!) ejusdem principis ac sub suae celsitudinis emendatione scriptus*. Die Darstellung ist infolge der Wahl des Trilogs ziemlich drastisch: dem Erzherzog Sigismund sind die Fragen, Bedenken und Zweifel zugewiesen, welche der Dr. jur. Konrad Schatz, Richter zu Konstanz, mit großer Gelehrsamkeit unter dem Beistande Molitoris löst. Das Büchlein ist in 9 Kapiteln eingetheilt, welche folgende Fragen behandeln: „Ob die Hexen und Zauberinnen mit Hilfe der Teufel Wetter machen können? Ob sie Menschen und Kindern schaden und Krankheiten verursachen können? Ob sie die Ehe vereiteln können? Ob sie Menschen in Thiere etc. verwandeln können? Ob sie auf einem eingefalbtten Stecken, oder auf einem Wolf oder anderen Thiere reiten und von einem Ort zum andern geführt werden können, wo sie essen und trinken und auf andere Weise sich vergnügen? Ob sie mit dem Teufel sündhaften Umgang pflegen können? Ob Kinder daraus entstehen? Ob sie mit Hilfe des Teufels die Geheimnisse erfahren und die Zukunft wissen? Ob sie mit Recht verbrannt und mit andern Strafen belegt werden dürfen?“ Beinahe alle diese Fragen werden bejaht; und gibt Molitor am Schlusse sein Resumé dahin: „die Hexen können nicht Menschen und Thiere wirklich verwandeln; es werden nur die Augen der Menschen vom Teufel bezaubert, so daß sie etwas sehen, was nicht also ist, und glauben, sie seien dort, wo sie nicht sind.“ Auch das Ausfahren auf einem „gefalbtten“ Stecken, fährt er fort, komme den Hexen nur im Schlafe vor, oder aus starker Einbildung des Teufels, der es ihnen so in die Phantasie gebe. Ebenfowenig könne der Teufel Kinder erzeugen, und solche Kinder, wenn sie gefunden werden, seien nur unterschobene oder phantastische. Zum Schlusse wird das Weibervolk noch eindringlich ermahnt, eingedenk seines Taufgelübdes dem Teufel sich nicht zu ergeben. Im Jahre 1544 erschien von dieser Abhandlung eine deutsche Bearbeitung unter dem Titel: „Hexen-Meyftere. Deß hochgebornen Fürsten, Hertzog Sigmunds von Oesterreich mit D. Ulrich Molitoris und Herr Cunrad Schatz, weiland Burgermeister zu Costentz, ein schön gesprech von den Onholden, ob dieselben bösen weiber hagel, reiffen und ander ongefell, den menschen zu schaden, machen können. Auch sunst ihrem gantzen Hexenhandel, woher der kumpt und was davon zu halten sey, und zum letzten, das sie auß K. (kaiferlichen) Rechten abzuthun seyen. Weitleuffiger mit mer Exempeln der Alten, dann vor nie kains außgangen. Nottwendig und nutz aller Oberkeyt zu wissen.“ Im Jahre 1595 wurde das Büchlein nochmals zu Köln (bei Gerhard Grevenbruch) in einer neuen, übrigens wesentlich abgekürzten Ausgabe aufgelegt. — Im gleichen Geiste wie der Hexenhammer ist das von dem P. Martin Delrio a. 1599 herausgegebene Buch *Disquisitiones Magicae* gehalten, welches lange Zeit bedeutendes Ansehen genoß; eine zweite Ausgabe desselben wurde bei Johann Albinus zu Mainz a. 1603 in Folio gedruckt und umfaßt 3 Theile und 6 Bücher, welche 1. von der Magie überhaupt, 2. von der dämonischen Zauberei und deren Wirkfamkeit, 3. von den verschiedenen Arten der Bezauberungen, 4. von der Wahrsagerei, 5. von dem Amte eines Hexenrichters und vom gerichtlichen Verfahren bei den Hexenprozessen, 6. von erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen die Zauberei handeln. Auf Delrio nimmt eine von dem erzfürstlichen Vormundschaftsrath und Kammerprokurator zu Innsbruck Dr. Volpert Mozel 1637 auf höhere Anordnung verfaßte, in 9 Abschnitte eingetheilte, sehr interessante „Instruktion und Conclusiones, mit was Umbständen die Hexen-Perfornen constituirt werden khinden“ viel Bezug. Wir geben hier nach einer verdienstlichen Studie L. Rapps „Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol etc.“ (Innsbruck 1874 bei Wagner) einen Auszug aus derselben. Das 1. Kapitel handelt von der Frage, welche Personen der Zauberei verdächtig seien und eingezogen werden sollen. Verdächtig sind beispielsweise solche, welche sich erbieten, Andern das Zaubern zu lehren, oder mit der Verzauberung Anderer drohen oder mit Zauberern verkehren. Weiter wenn z. B. Jemand nach von einer verdächtigen Person empfangenem Trunk einen plötzlichen Schmerz im Magen und Leib verspürt; oder wenn auf schmeichelhaftes „Tafeln“ und Anrühren eine schwere unbekante Krankheit zum Vorschein kommt; oder wenn ein Kind, welches von einem Weibe „angefchnauft“ oder berührt worden, von der Schwindfucht befallen wird; oder wenn man nächtlicher Weile ein Weib in einem fremden verschlossenen Keller bei einem Faß sitzend findet; wenn man Nachts ein seltsames Getümmel vernommen und am kommenden Morgen eine Weiberhaube, einen Gürtel oder sonst einen einem Weibe gehörigen Gegenstand daselbst findet; oder wenn Jemand nach einer Katze, einem Raben etc. geschossen oder geschlagen und gleich darauf eine vorher gesunde Person in der Nähe an dem Orte sich **verletzt** befindet, wo das Thier getroffen, — dies alles und Anderes sind höchst verdächtige

Indizien. Im 2. Kapitel handelt es sich von den Zeugen. Anzeigen wegen Zauberei müffen durch 2 „taugliche“ und beeidigte Zeugen erwiesen sein, es wäre denn, daß Jemand in flagranti auf einer wirklichen zauberischen That ergriffen wird, welchenfalls Ein tüchtiger Zeuge genügt. — Der 3. Abschnitt handelt von der Frage der Verhaftung; die Richter sollen nicht leicht Jemanden bloß auf Grund der Denunciation anderer wegen des Lasters der Zauberei inhaftirten Personen ins Gefängnis setzen lassen, es sei denn, daß die denuncierte Person ohnehin wegen Zauberei und Hexerei berüchtigt ist u. f. w. Das 4. Kapitel hat es mit dem zu thun, was die Richter bezüglich des „bösen Geschrey's“, d. i. des üblen Rufes verdächtiger Personen zu beobachten haben; sie sollen vor Allem die Ursache des bösen Geschrey's erwägen. Der Richter soll den bösen Leumund, der auf glaubwürdige Ursachen begründet ist, wohl beachten, dagegen aber den üblen Ruf, der allein aus leerer Nachrede oder auch von der Denunciation anderer als wegen gleicher Missethat bestrafter Personen herrührt, wenig in Obacht nehmen. Der 5. und die folgenden Punkte beschäftigen sich mit dem Verhöre des Verdächtigen; die wegen des Verbrechens der Hexerei Verhafteten sollen nicht gleich nach der Verhaftung, sondern mindestens erst nach Einem Tag ins Verhör genommen werden; auch soll man sie zuerst „in der Güte“ befragen, ihnen die Abfcheulichkeit dieses Lasters und die Nothwendigkeit einer heillamen Buße vorstellen. Dann hat der Richter mit der Tortur zu drohen; nie jedoch soll er die Angeklagten mit der Vertrötung einer Begnadigung zum Bekenntnis zu verlocken suchen. Auch darf er ihnen nicht die Thaten und Umstände der Verbrechen, weswegen sie angeklagt sind, vorsagen, sondern soll die Fragen mehr in genere (im Allgemeinen) an sie stellen, nemlich: „von wem sie die Zauberei erlernt, ob und wie sie den katholischen Glauben abgeleugnet, ob und was sie für Abgötterei und Unzucht getrieben, ob sie Menschen und Vieh geschadet hätten? — warum? wann? mit welchen Worten, Werken, Instrumenten etc.“ — Nach dem 6. Punkt soll der Richter, wenn die gefangene Person die Frevelthat leugnet, die „peinliche Frage“ (Tortur) gegen sie vornehmen und diese nach der Schwere der vorgekommenen Anzeige schärfen oder mäßigen. Und falls solche Personen die dem auf sie gefallenen Verdacht angemessene Marter überstanden hätten, sind sie bis auf das Eintreten weiterer Indicien loszulassen. Die Tortur soll nicht zu lang und nicht gerne auf Eine Stunde sich erstrecken, und Niemand soll öfter als dreimal „gemartert“ werden; die während der Marter gemachten Aussagen sind nicht aufzuschreiben, sondern nur die nach der Marter abgelegten. 7. Kapitel. Wenn die angeklagte Person die zauberischen Thaten mit oder ohne Marter einbekannt hat, soll der Richter fleißig nach den Umständen forschen, besonders wenn die Person die Eingrabung oder Zurückbehaltung von Zaubermitteln zugestanden hat. Der Richter hat dann nach solchen sorgsam suchen zu lassen; und wenn die Umstände nicht wahr erfunden werden, soll er dies der inhaftirten Person vorhalten und sie ermahnen, die Wahrheit zu sagen und nach Gelegenheit der Sache zum andern Male die Tortur anwenden. Der 8. Punkt handelt von dem Widerruf eines Bekenntnisses und weist den Richter für den Fall, daß dies vor dem Urtheil geschieht, an, die inhaftirte Person wieder ins Gefängnis zurückzuführen und weiter foltern zu lassen, es wäre denn, daß die Person solche Gründe des Leugnens vorbringt, welche dafür sprechen, daß der Gefangene sein Bekenntnis aus „Kleinmüthigkeit“ gemacht und sich dadurch selbst Unrecht gethan habe, welchenfalls der Richter diesen Gefangenen zum Beweise dieser Gründe und seiner Entschuldigung zulassen mag. — Item, wenn Jemand die während der Folter gemachte Aussage zurücknimmt, soll man die Marter nochmals androhen oder nach Beschaffenheit der Indicien wirklich vornehmen. Auch für den Fall des Widerrufs erst nach dem Urtheil soll das Urtheil nicht wohl vollzogen, sondern der Gefangene wieder in sein Gefängnis zurückgebracht und nach Vorschrift verfahren werden. Nur wenn die Person früher die Missethaten ganz genau und mit allen Umständen einbekannt hat, soll der Richter mit der Exekution gleichwohl vorgehen, weil der Widerruf offenbar nur zur Verhinderung des Rechtsganges geschehen ist. Im 9. Abschnitte wird endlich die wichtige Frage von den Komplizen besprochen und wird empfohlen, die Frage nach solchen erst nach der Beicht des Gefangenen zu stellen. Der Richter soll dann demselben erst mit Güte zusprechen, daß er seine Mitheldigen zur Rettung ihrer Seelen anzeige, wozu er im Gewissen verbunden sei; indes nach einer bestimmten Person soll der Richter nicht forschen, es sei denn, daß gegen eine solche sehr starke Indicien vorhanden wären. Nun folgt eine der ungeheuerlichsten Bestimmungen, nemlich die, daß man den Denuncianten im Hinblick auf seine nicht volle Glaubwürdigkeit nach gemachter Denunciation noch mit einer „geringen Marter angreifen“ solle, ihm bedeutend, daß er durch falsche Angaben sich unzweifelhaft in die ewige Verbannung stürzen würde; sollte dann hiebei die Aussage widerrufen werden, so ist auf solche nicht mehr viel zu geben. — Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts — ein Beleg, wie lange und wie zähe diese Anschauungen bezüglich des Lasters der Zauberei anhielten — vertrat ein Rechtsprofessor an der Universität zu Innsbruck,

Dr. Joh. Christoph Frölich von Frölichsburg, nicht nur die strengsten Ansichten, sondern überbot sogar in seinem (namentlich auch in Süddeutschland viel benützten) Commentar zur Carolina (1714 bei J. C. Wohler in Frankfurt und Leipzig erschienen) manchmal seine Vorgänger. Die Manier, wie die elenden gottvergeffenen Zauberer und Hexen den öffentlichen Bund der Zauberei mit deren Seelenfeinden aufzurichten pflegen, beschreibt er gleich in ziemlich drastischer Art folgendermaßen: Bei öffentlicher Zusammenkunft des Hexengehweißes sitzt der Teufel auf dem Thron seiner Majestät, gleich einem König; vor dem muß der neue Zauberer Gott seinem Erschaffer ablagen, den Taufbund aufkünden, Gottes Sohn verleugnen, alle christlichen Lehrgesetze verlassen, die hl. Sakramente der Kirche verwerfen, das hl. Kreuz, die Bildnisse Maria's und aller Heiligen mit Füßen treten und Gottes Namen in abfcheulichen Lästerworten entheiligen. Als dann gibt er dem Teufel einen Zettel seines Bündnisses mit eigenem Blut geschrieben, oder wenn er nicht schreiben kann, erstattet er das Handgelübde, wodurch der Schwarzkünstler sich dem Teufel verfehreibt und angelobt, ihm ewig treu und gehorsam zu sein; oder er legt seine Finger auf ein großes und mit schwarzen Blättern angefülltes Buch, daß er ein ewiger Vasall und des Teufels Diener sein und nimmermehr zur christlichen Kirche sich zurückbegeben und die Gebote Christi halten, dagegen die Befehle des Teufels ungefümt vollziehen, auf Berufen zu den nächtlichen Tänzen und zu den Zusammenkünften sich fleißig einstellen, den Fürsten der Zusammenkunft mit den gewöhnlichen Ceremonien anbeten und Alles, was er verheißt, mit äußersten Kräften zu vollziehen sich befeßen, Andere mehr zu der Gefellschaft zu vermögen und endlich nach diesem Leben Seele und Leib dem Teufel eigenthümlich übergeben wolle. Für diese Verlobnis redet der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer oder Hexen, verheißt ihnen ewige Glückseligkeit, unermeßliche Freuden und Lustbarkeiten, die sie nur in diesem Leben verlangen, und nach diesem Leben noch höhere Glückseligkeiten. Wann dies beschehen, verordnet er dem Zauberer oder Hexen einen Teufel, der niemals von ihm abweiche, sondern in allen Sachen dienstbar sein und wann Zusammenkünfte angesetzt werden, selbe anfragen und an den gehörigen Ort überbringen muß.* Im Verfolge gibt F. folgende Klaffifikationen von Zaubereien: 1. praestigiatores, d. h. folche, welche durch teuflische Kunt die Augen verblenden können; 2. necromantici, welche die Teufel beschwören, um verborgene Sachen zu finden, 3. arioli oder Wahrsager, Planetenleser und Zigeuner, 4. incantatores oder Segensprecher, welche die Kunt verstehen, giftige Thiere zu bannen und den Leuten allerhand Schabernack anthun können, wobei er sogar auf verzauberte Armeen, Flotten und Belagerungen zu sprechen kommt; 5. venefici oder Giftmischer, Wettermacher u. dgl.; unter Umständen auch gewisse Kurpfuscher. Energifch wendet er sich gegen die „Hexen-Patrone“, welche der Hexen Ausfahrt und Buhlschaft bezweifeln und sich erkühnen zu behaupten, es sei dies alles nur eine Einbildung dieser Weiber, und letztere seien also nicht zum Scheiterhaufen zu verdammen, und behauptet steif und fest, daß dergleichen Thaten in Wahrheit begangen werden, wie durch andere gelehrte Leute, sowohl Theologen als Juristen, mit unwiderprechlichen Beispielen, Historien, Rationen und Argumenten gründlich beweislich gemacht worden seien. — Bezüglich des Beweisverfahrens stellt er die horrible Behauptung auf, daß, weil die Zauberei „eine der erschrecklichsten Missethaten ist und billig unter die delicta excepta gerechnet wird, sonderlich unter diejenige, so einer sehr schweren Beweifung seynd“ — folglich hierin sowohl zur Inquisition als auch zur Tortur „geringere Anzeigungen“ erfordert werden. Im gleichen Geifte ist der ganze übrige Theil des Abschnittes von der Hexenprozedur gehalten, auf welchen einzugehen hier zu weit führen würde. Blos das von F. aufgestellte Straffsystem soll hier noch einen Platz finden. 1. Jene, welche einen ausdrücklichen Bund mit dem Teufel aufgerichtet und sich demselben mit Leib und Seele ergeben haben, — es möge nun dieses Bündnis solenniter oder privatim abgeschlossen worden sein, — sind ohne Unterschied ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu verbrennen, wenn auch Menschen oder Vieh kein Schaden zugefügt worden ist. 2. Jene, welche ohne öffentliches Bündnis mit dem Teufel Menschen oder Vieh durch satanische Zauberkünfte einen Schaden zufügen, sind mit dem Schwerte hinzurichten. Gleichermaßen sind zu bestrafen „die Segensprecher, Brunnengraber, Schatzgraber, Wahrsager und Teufelsbeschwörer“. Diejenigen aber, die ohne dergleichen Beschwörungen sich unterschiedlicher abergläubischer Poffen, Segensprecherei u. f. w. bedienen, sind nach Lage der Sache milder zu bestrafen, z. B. mit Gefängnis, Ruthentreiben, Landesverweifung etc., und „beym einfältigen Bauernvolk mit einer heilsamen Geldbuße, daran sie am längsten denken“ u. f. w. — Was soll man aber vollends dazu sagen, wenn noch in den 1760er Jahren in der aufgeklärten Reichsstadt Augsburg nicht etwa ein Stubengelehrter, sondern ein mit der Außenwelt in steter Berührung stehender Geschäftsmann, der dortige Tabakfabrikant Ferd. Joh. Schmid, eine Vertheidigung des Hexenglaubens schreiben konnte!

* Es ist das unvergängliche Verdienst der Kaiserin Maria Theresia, daß endlich dem

Hexenprozeßunwesen durch ein neues Strafgesetzbuch, und zwar zunächst durch die Verordnung vom 5. November 1766 in den österreichischen Landen so gut wie ein Ende gemacht wurde. Von welchem Geiste diese Verordnung befehlet ist, dafür ist schon deren Eingang ein Beleg: „ . . . Wie weit der Wahn vom Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sei, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens, hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen (?) Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, alle solche Begebenheiten, die selbes nicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufalle, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, die ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibeskrankheiten dem Teufel und seinen Werkzeugen, nemlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von Zauber- und zahlreichem Hexengeschmeiße wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Märlein eingeprägt, und dadurch dieser Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr bestärkt, und selbst in Führung von dergleichen Prozessen ist von den ächten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden.“ In den folgenden Paragraphen wurde sodann die heilsame Einrichtung getroffen, daß die Gerichte nie mehr aus eigener Machtvollkommenheit die Tortur verhängen und ebensowenig in erwiesenen Fällen das Urtheil schöpfen dürfen, vielmehr im einen wie im andern Falle zunächst sämmtliche Akten unter Beibericht dem Obergericht vorzulegen und dessen Entschließung beziehungsweise allerhöchsten Entscheid abzuwarten haben. — Haben wir so eine Reihe starrer Hexenmeister kennen gelernt, so dürfen wir auf der andern Seite dankbarst auch einiger edler Männer gedenken, die sich durch ihr muthiges Auftreten gegen das Unwesen der Hexenprozesse hochverdient gemacht haben und deren Wirken zum Theil auch Süddeutschland zu gute gekommen ist. Einer der bedeutendsten ist der 1572 zu Innsbruck geborene († 1632) Jesuite Adam Tanner, lange Zeit Professor der Theologie an den Hochschulen zu Ingolstadt, Wien und Prag, welcher sich in seinem Hauptwerk *universa theologia scholastica, speculativa, practica* (1626 u. 1627 bei Wilh. Eder zu Ingolstadt erschienen) nachdrücklich und eingehend gegen den Hexenwahn und Unfug der Hexenprozesse wendet; leider ist dieses klassische Werk, welches zum Besten zählt, was jemals gegen Hexenwesen geschrieben worden, so sehr selten geworden, daß selbst Soldan in seiner „Geschichte der Hexenprozesse“ (1. Auflage) sein Bedauern ausspricht, über Tanner nichts Näheres sagen zu können, da es ihm nicht geglückt sei, seiner Schriften habhaft zu werden; und leider verbietet uns auch hier der Raum ein näheres Eingehen auf dasselbe und gestattet uns bloß die wichtigsten Auszüge aus demselben zu geben. Im I. Bande bezweifelt er allen Ernstes die Möglichkeit der Verfertigung der Hexen nach ihren Sammelplätzen und der körperlichen und wirklichen Uebertragung der Hexen durch den bösen Feind, hält dies vielmehr meistens für nichts anderes als für Träume, Selbsttäuschungen, Phantastereien und leere Einbildungen der Weiber, wenn sie auch noch so bestimmt auslagen, sie seien mit Leib und Seele in Gestalt von Thieren vom Teufel entführt worden, denn die Dämonen besäßen gar nicht die Macht, menschliche Körper in thierische Leiber zu verwandeln. Der Schwerpunkt seiner Bekämpfung des Hexenwesens liegt im III. Bande, in der Disputation von der Gerechtigkeit, wo er vor allem von den Richtern verlangt, in Prozessen gegen die *sog. crimina excepta*, insbesondere gegen das Verbrechen der Zauberei, in solcher Ordnung vorzugehen wie sie der Vernunft und der natürlichen Billigkeit entspreche, und sie vor Verfolgung Unschuldiger und davor warnt, die wegen Hexereiverdachts eingezogenen Individuen nicht gleich, wie beinahe immer der Fall, für Schuldige zu halten. Ueberhaupt beklagt er sehr, daß so Vieles, beinahe das Meiste in derlei Prozessen, dem Belieben des Richters überlassen sei und erwartet von der Obrigkeit, daß für diese Prozesse klare Bestimmungen gegeben und der Willkür des Richters so viel als möglich Schranken gezogen werden. Insbesondere verlangt er Beigabe eines Vertheidigers und Bekanntgabe der Ankläger und Belastungszeugen an die angeeschuldigten Hexen, sowie Befehleung der Prozesse; auf bloße Denunciation hin, wenn solche auch von noch so vielen ausgehe, ohne anderweitige Indicien sollen sonst unbefohlene Personen weder gefoltert noch verurtheilt werden können; und soll ein so erpreßtes Geständnis für nichts zu achten und jeder sich darauf stützende Urtheilspruch ungiltig sein; überhaupt soll, wenn je die Anwendung der Folter sich nicht umgehen lasse, hiebei das richtige Maß befolgt und alles vermieden werden, was der natürlichen Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit zuwiderlaufe. Eindringlich empfiehlt er die Anwendung geistiger Mittel und Waffen, u. A. gute Jugenderziehung und fleißigen Religionsunterricht oder geistiger Strafen; so sollte denjenigen, die sich vor einem Priester des Lasters der Hexerei reumüthig anklagen wollen, Verzeihung und Strafflosigkeit ihres Verbrechens zugesichert und sollten solche Individuen nicht dem weltlichen Gerichte übergeben werden, was

er fogar dann und wann auf schon Verurtheilte ausgedehnt wiffen will, indem man fie von den weltlichen Strafen befreie und ihnen dafür geiftliche Bußen auferlege, z. B. Abfonderung von den Gläubigen auf einige Zeit, öffentliche Buße vor den Kirchenthüren im Büßergewande, gewiffe Abtötungen etc. Dafür hatte Tanner auch den grimmigen Haß aller Hexenfanatiker auf fich gezogen, von denen z. B. zwei nach dem Lefen der Tanner'schen Anfichten wüthend ausriefen, fie würden diesen Menschen, fobald fie ihn in ihre Gewalt bekämen, fogleich auf die Folter fpannen laffen; auch Spee ift Zeuge dieses unbändigen Haßes, wenn er in feiner *cautio criminalis* u. A. fchreibt: „terret me exemplum religiosissimi theologi Tanneri, qui non paucos in se concitavit verissimo ac prudentissimo suo commentario.“ Ein Landsmann und Ordensbruder von Tanner, der Theologieprofeflor zu München und Dillingen Paul Laymann (geb. 1575 zu Innsbruck, † 1635 zu Konftanz an der Pelt) wendet fich gleichfalls in feiner Moralthologie gegen die Hexenprozeßepidemie und ftellt überall für derartige Prozeffe, wo fie fich nicht vermeiden laffen, als Richtfchnur den Fundamentalfatz: „Ne infontem occidas!“ auf. Wie theuer das Vorgehen gegen diefe unfelige Geiftesepidemie einen zu ftehen kommen konnte, erfuhr der schon oben erwähnte Lofeus; er mußte die Vermeffenheit, mit welcher er gegen die Gefchichten vom Hexenabbat als eitlen Irrwahn und Träumerei in Wort und Schrift eiferte, fchwer büßen; nicht genug, daß er nach längerer Einkerkung und Verbannung aus Trier feine Behauptungen feierlichft abfchwören mußte, wurde er fpäter wegen Rückfälligkeit gefänglich eingezogen und entgieng der peinlichen Strafe nur durch den Tod.

(Fortfetzung folgt.)

Die Herkunft Bischof Siegfrieds von Speier.

Von G. Boffert.

Giefebrecht in feiner deutichen Kaifergefchichte Band 4, 2. S. 45, 3. Auflage nennt Bischof Siegfried von Speier 1126—1146 einen Herren von Leiningen, obgleich Stälin, Remling in feiner Gefchichte der Bifchöfe von Speier und Potthaft in feinen *Supplementa Biblioth. med. aev.* auf Grund der unzweideutigen Ausfage des *Codex Hirfaugienfis* ihn als Herren von Wolfelden OA. Marbach anerkennen. Ueber das Gefchlecht der Herren von Wolfelden hat H. Bauer in grundlegender Weife in der reichhaltigen Abhandlung über die Grafen von Calw, W. F. 8, 219, 239 ff., gehandelt und dort gegenüber der OAB. Marbach S. 145 die Behauptung aufgefellt, die Herren von Wolfelden feien freie Herren, keine Ministerialen. Trotzdem kehrt letztere Anficht immer wieder, z. B. bei Goez, Die alten Herren der Filder S. 5. Es kann dies bei der Autorität, welche Stälin, der Verfaffer der hiftorifchen Abfchnitte unferer fchönen Oberamtsbefchreibungen, mit vollem Recht genießt, keineswegs befremden. Allein wenn Stälin je einmal bei feinen bahnbrechenden Arbeiten fehlgegriffen, fo war es meines Erachtens gerade die ausgedehnte und an fich wohlberechtigte Bekämpfung jener kritiklofen Zeit, welche keinen wefentlichen Unterfchied zwischen freien Herren und Ministerialen kannte. Es ift erklärlich, wenn Stälin dem gegenüber das Schifflin energifch auf die entgegengesetzte Seite drückt und fo z. B. die Herren von Schlaiddorf zu tübinger Dienftmännern machte. Es wird wohl zu beachten fein, welchen Einfluß die erften Kreuzzüge fowie die ftaufer Kriege in Italien auf das Verhältnis der Edelfreien und Ministerialen hatten. In der zweiten Hälfte des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts fteigen Ministerialengeflechter in Menge auf den Sitzen alter edelfreier Geflechter wie Pilze im Wald üppig empor. Bei den Herren von Wolfelden lag Stälins Annahme um fo näher, als es neben den freien Herren von W. wirklich ritterliche Dienftleute von W. gegeben haben dürfte. W. U. 1, 382. Bauers Anfiht über den Stand diefer Herren, zu denen B. Siegfried von Speier gehörte, dürfte jetzt allgemeiner Zufimmung fich erfreuen. Seine Ausführung leidet nur an einem Mangel, indem es ihm nicht gelang, zwischen den älteren Herren